

Für die Datierung dieser einheitlichen Redaktion kommen zunächst die handschriftlichen Angaben selbst in Betracht. Diese sprechen von dem Herzog Lanfrid (Kap. 1 Hs. A 1. 2) bzw. 'temporibus Lanfrido filio Godofrido' (Prolog ebdas.) und andererseits von den 'temporibus Hlodarii regis' als den Zeiten, in welchen die Lex entstanden sei.

Welcher König Chlothar gemeint sei, sagt keine Hs. Brunner sucht die beiden Berichte im gleichen Sinne zu deuten und weist darauf hin, dass es vielleicht eine Zeit gegeben hat, in der Lantfried Herzog und ein Chlothar (der vierte) fränkischer König war. Dass er der etwas müheseligen Begründung nicht gerade durchschlagende Bedeutung beimisst, geht daraus hervor, dass die entscheidenden Worte durch den Satz eingeleitet werden: 'Sonach steht der Annahme nichts im Wege' etc. (a. a. O. S. 163).

Dieser Annahme stehen allerdings schwerwiegende Bedenken entgegen, die Brunner schon bei seiner Beweisführung gefühlt hat. Dabei kommen m. E. nicht so sehr die Punkte in Betracht, die Sepp¹ besonders betont. Aber es fällt schwer, Chlothar IV., einen Schattenkönig Karl Martells, der überhaupt nur c. 717—719 den Thron innehatte — in einer Zeit der furchtbarsten Thronkämpfe am Niederrhein und der weitreichendsten Unabhängigkeit Alamanniens gegenüber dem Frankenreiche — sich als Gesetzgeber Alamanniens vorzustellen oder sich auch nur zu denken, dass er doch so weit in Beziehungen zur alamannischen Gesetzgebung getreten sei, dass es sich verlohnte, seinen Namen damit in Verbindung zu bringen. Dass man ihn ohne jede solche Beziehung nur als den damals regierenden König in dem späteren Prologe genannt hätte, erscheint bei einem Scheinkönig, wie Chlothar IV. in Karl Martells Hand tatsächlich war, trotz Brunners Argumentation wenig plausibel.

Ueber diese Schwierigkeiten kommt man dann hinaus, wenn man in den beiden Fassungen der Einleitungsworte der Lex Alam. nicht gleichartige Bestimmungen erblickt, sondern nur den Prolog: 'Incipit . . . lex Alamannorum qui temporibus Lanfrido filio (Godofrido) renovata' auf

grosse Bedeutung beimisst, weil der Prolog schon nach seinem eigenen Wortlaut jünger sein muss als die Lex. Vgl. dazu die sehr überzeugenden Ausführungen von H. Brunner a. a. O. S. 158 f. und 160. 1) Altbair. Monatsschrift 1901—2 S. 38, N. 1.